

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -  
Verfassungsdienst***Zahl:** -2V-BG-1101/2-2000**Betreff:**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird; **Stellungnahme****Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** (0463) 536**Durchwahl:** 30204**Fax:** (0463) 536 30200**e-mail:** post.abt2v@ktn.gv.atBei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das  
Bundesministerium für  
Soziale Sicherheit und Generationen  
Sektion II/A/1****Stubenring 1  
1010 WIEN**

Zu den mit Schreiben vom 31. Oktober 2000, GZ 21.119/30-1/2000, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer 58. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Der gegenständliche Entwurf einer 58. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ist beim Amt der Kärntner Landesregierung am 6. November 2000 eingelangt. Im Anschreiben zum gegenständlichen Entwurf wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme bis längstens 17. November 2000 eröffnet. Diese auf zehn Tage reduzierte Stellungnahmefrist läßt den verbindlichen Anspruch, wie er in der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einem künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften festgelegt wurde, wonach bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen eine Begutachtungsfrist jedenfalls den Zeitraum von vier Wochen nicht unterschreiten darf, unberücksichtigt. Wenn im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zur gegenständlichen Novellierung angemerkt wird, daß die gegenständlichen Vorschläge im Rahmen der letzten Änderungen der Sozialversicherungsgesetze angesichts dringender sozialpolitischer und budgetärer Anliegen, wie sie insbesondere in das Budgetbegleitgesetz 2001 Eingang gefunden haben, nicht realisiert werden konnten, so ist die im Gegenstand vorgesehene rechtswidrige Verkürzung der Begutachtungsfrist nicht nachvollziehbar.

- 2 -

Der vorliegende Entwurf läßt auch die in der bereits erwähnten Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus verbindlich verankerte Verpflichtung zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen nach Maßgabe der Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz außer acht. Im Vorblatt der Erläuterungen wird zwar auf die finanziellen Bewertungen im Rahmen der Erläuterungen verwiesen, die sich jedoch durchwegs auf den Hinweis beschränken, daß damit keine finanziellen Auswirkungen verbunden wären. Abgesehen davon, daß diese Kostenneutralität nicht in allen Fällen zweifelsfrei gegeben ist wird die vereinzelt vorgenommene Einschränkung, daß sich daraus "für den Bund .... auf keinen Fall finanzielle Auswirkungen (ergeben)", den aus der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ableitbaren Konkretisierungsverpflichtungen insbesondere hinsichtlich der Darstellung der Auswirkungen auf die Haushalte der Finanzausgleichspartner nicht gerecht.

2. Eine Beurteilung des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung aller im Gegenstand berührten Interessen ist in der kurzen zur Stellungnahme eingeräumten Frist nicht möglich. Die in der Novelle beabsichtigten Änderungen der § 340 ff im Zusammenhang mit der geplanten Verankerung von Gruppenpraxen geben aber Anlaß zu folgenden inhaltlichen Bemerkungen:

- Die Differenzierung zwischen "Vertrags-Gruppenpraxis" oder "Wahl-Gruppenpraxis" (beispielsweise in den Z 23, 26 und 33) läßt den Schluß zu, daß sich jeweils nur Vertragsärzte oder Wahlärzte zu Gruppenpraxen zusammenschließen können sollen und Mischformen in der Weise, daß sich Vertrags- und Wahlärzte in einer Gruppenpraxis zusammenschließen können, offensichtlich nicht zulässig sein sollen.
- Die Schaffung von Gruppenpraxis wird grundsätzlich positiv bewertet und als zukunftsorientierte sinnvolle Innovation gewertet, um die Effektivität und Effizienz des Gesundheitssystems zu verbessern. Gruppenpraxen sollten jedoch nur dort errichtet werden, wo ein tatsächlicher Bedarf nach zusätzlicher medizinischer Versorgung besteht. Überdies wären Gruppenpraxen in die vorhandenen Versorgungsstrukturen (Stellenplan) einzubinden.
- Die laut Z 23 des Entwurfes vorgeschlagene Neufassung von § 342 Abs. 1 Z 1 sieht vor, daß Inhalt der Gesamtverträge zwischen dem Hauptverband und den Ärztekammern auch die Festsetzung der Zahl und der örtlichen Verteilung der Vertrags-Gruppenpraxen ist, sowie die Auswahl der Vertrags-Gruppenpraxen und der Abschluß

- 3 -

der mit diesen zu treffenden Einzelverträge. Wenn nunmehr in § 343 Abs. 1 (Z 48) verbindliche Kriterien für die Reihung der Bewerber um Einzelverträge festgelegt werden, erhebt sich die Frage, wie bei Abschluß eines Einzelvertrages mit einer Gruppenpraxis vorgegangen wird, zumal der Vertragsabschluß mit der Gruppenpraxis als Gesellschaft erfolgt und nicht mit den darin vertretenen Ärzten als Gesellschafter.

- Zu bedenken wäre auch, daß durch die Invertragnahme von Gruppenpraxen eine zweiter Schiene von Vertragspartnern eröffnet wird, bei denen die Reihungsregelungen, wie sie für die einzelnen Vertragsärzte gelten, nicht anwendbar sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 16. November 2000  
Für die Kärntner Landesregierung:  
**Dr. Glantschnig**

FdRdA

